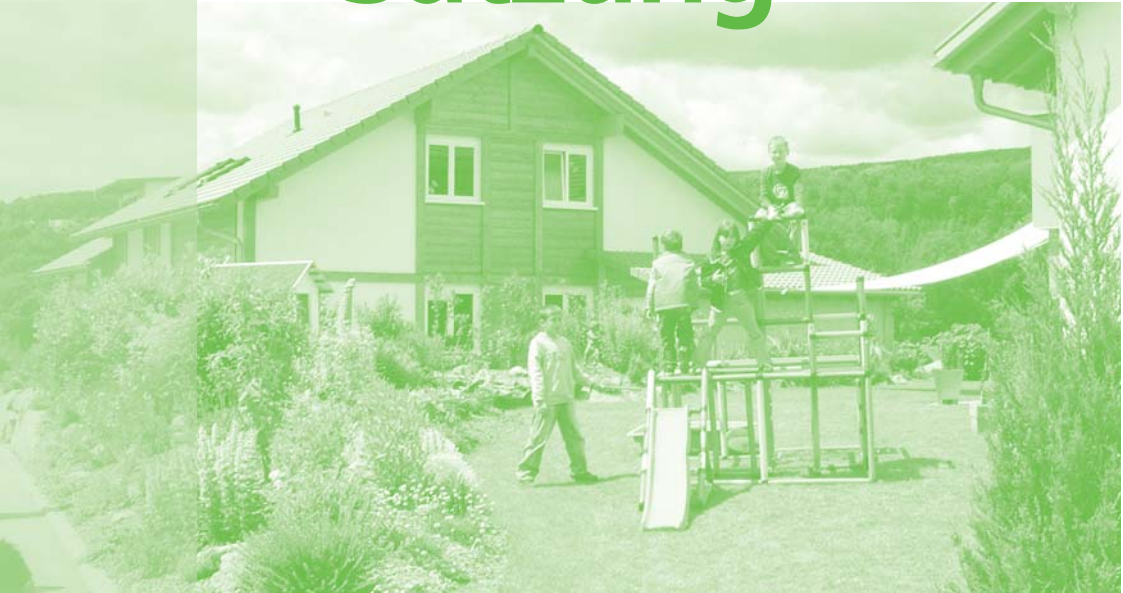


Satzung



**gemäß Bundesversammlungsbeschluss
vom 15. Oktober 2005**



VERBAND WOHN EIGENTUM

S a t z u n g

des

Verbands Wohneigentum e. V.

**gemäß Bundesversammlungsbeschluss
vom 15. Oktober 2005**

Satzung

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

Verband Wohneigentum e. V.

2. Der Verband Wohneigentum hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Gemeinnützigkeit

Der Verband Wohneigentum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3: Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Der Verband Wohneigentum dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die ideelle Förderung des Baues und Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.
2. Dem Verband Wohneigentum obliegt es insbesondere,
 - a) siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbstgenutztem Wohneigentum und die Erhaltung der Gesundheit anstreben;

- b) für die Sicherung des Erhalts von selbstgenutztem Wohneigentum einzutreten;
 - c) seine siedlungs- und wohnungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und dieses Gedankengut in der Öffentlichkeit in Verbindung mit den Medien zu verbreiten;
 - d) seine Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen und zu beraten.
3. Zweck und Aufgabe des Verbands Wohneigentum ist ferner,
- a) auf den Gebieten des Verbandsgegenstandes Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchführen;
 - b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums seine Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - c) die auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung von Erwerberinnen oder Erwerbern und Eigentümerinnen oder Eigentümern selbstgenutzten Wohneigentums mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
 - d) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - e) für die Anwendung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - f) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - g) auf die Mitarbeit der Jugend und der Frauen in den Mitgliedsorganisationen und ihren Gliederungen hinzuwirken.

4. Der Verband Wohneigentum ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 4: Selbstlosigkeit

1. Der Verband Wohneigentum ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbands Wohneigentum dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands Wohneigentum fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Dachverband, Mitgliedschaft

1. Der Verband Wohneigentum ist als Dachverband der Zusammenschluss seiner Landesverbände und weiterer Organisationen und Institutionen, die dem Zweck und den Aufgaben nach § 3 verpflichtet sind. Der Verband Wohneigentum hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder können die auf dem Gebiet des selbstgenutzten Wohneigentums sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung auf Landes- oder Bundesebene tätigen Organisationen und Institutionen werden.
 - b) Als außerordentliche Mitglieder können auch andere Vereinigungen und Institutionen aufgenommen werden, welche den Aufgaben des Verbands Wohneigentum durch eine Tätigkeit gleichgerichteter Zielsetzung dienen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Präsidium nach Einwilligung des Gesamtvorstandes.

3. Beabsichtigt ein Landesverband die Aufnahme einer natürlichen oder einer juristischen Person, die in dem Gebiet eines anderen Landesverbandes ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt bzw. ihren Sitz hat, so bedarf es hierzu der Einwilligung des anderen Landesverbandes (Regionalprinzip).

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Präsidium mindestens sechs Monate vor Jahresende zugegangen sein.
3. Ein Ausschluss soll nur aus wichtigem Grunde und nur dann erfolgen, wenn diese Maßnahme im wohlverstandenen Interesse des Verbands Wohneigentum liegt.
 - a) Ein Ausschlussgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied
 - aa) schuldhaft Pflichten verletzt, die ihm auf Grund der Satzung oder ordnungsgemäßer Beschlüsse obliegen, und sein Verhalten trotz Abmahnung nicht geändert hat;
 - bb) schuldhaft mehr als sechs Monate mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und trotz Abmahnung diesen Verpflichtungen nicht nachkommt; die Pflicht zur Zahlung der Rückstände bleibt hiervon unberührt.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Gesamtvorstand.
 - c) Antragsberechtigt ist das Präsidium sowie jedes ordentliche Mitglied.
 - d) Dem von dem Ausschlussantrag betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Gesamtvorstand zu gewähren.

- e) Die Entscheidung über den Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied und dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Hat der Gesamtvorstand dem Ausschlussantrag stattgegeben, so ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes vom Zugang dieser Entscheidung bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens.
- f) Hat der Gesamtvorstand den Ausschlussantrag für nicht hinlänglich begründet erachtet, so ist seine Entscheidung endgültig, ohne dass dem Antragsteller hiergegen ein Rechtsmittel zusteht. Hat der Gesamtvorstand hingegen dem Ausschlussantrag stattgegeben, so steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Bundesversammlung zu.
- g) Die gegen einen Ausschluss gerichtete Berufung an die Bundesversammlung ist von dem betreffenden Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Präsidium einzulegen. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Bundesversammlung zu geben. Die Bundesversammlung entscheidet endgültig. Die Entscheidung der Bundesversammlung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner erneuten schriftlichen Begründung.
- h) Ein Ausschluss wird wirksam,
 - aa) einen Monat nach Zugang der Entscheidung des Gesamtvorstandes, wenn das betroffene Mitglied innerhalb dieser Frist keine Berufung an die Bundesversammlung einlegt;
 - bb) bei einer Entscheidung der Bundesversammlung in dem Zeitpunkt, in dem der Versammlungsleiter der Bundesversammlung das Ergebnis der Beschlussfassung feststellt.
- i) Der ordentliche Rechtsweg bleibt durch das vorstehend geregelte Ausschlussverfahren unberührt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verband Wohneigentum im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen und alle Einrichtungen des Verbands Wohneigentum zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Satzung und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die Bestrebungen des Verbands Wohneigentum zu fördern;
 - c) dem Verband Wohneigentum die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben;
 - d) dem Verband Wohneigentum Erfahrungen und Erkenntnisse mitzuteilen, die für die Gesamtheit der Mitglieder von Bedeutung sein könnten;
 - e) die Mitgliedsbeiträge zu leisten und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die zu ihrer Errechnung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - f) die unter Mitwirkung des Verbands Wohneigentum erscheinende Verbandszeitschrift für seine sämtlichen Mitglieder zu beziehen.

§ 8: Organe

1. Organe des Verbands Wohneigentum sind
 - a) die Bundesversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) das Präsidium.
2. In die Organe können nur natürliche Personen der ordentlichen Mitglieder, in die Bundesversammlung auch die der außerordentlichen Mitglieder gewählt bzw. entsandt werden.

3. Jedes der Organe ist selbst für die Beschlüsse über die Aufstellung oder Änderung seiner eigenen Geschäftsordnung zuständig.

§ 9: Bundesversammlung

1. Die Bundesversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB. Sie besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die Vertreterinnen und Vertreter der ordentlichen Mitglieder; die Vertreterinnen und Vertreter der außerordentlichen Mitglieder wirken beratend mit.
 - a) Ordentliche Mitglieder entsenden drei Vertreterinnen oder Vertreter zuzüglich je eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter für jeweils mindestens 5.000 angeschlossene Mitglieder. Maßgeblich ist die Mitgliederstärke zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Bundesversammlung stattfindet.
 - b) Außerordentliche Mitglieder entsenden mindestens einen und höchstens vier Vertreterinnen oder Vertreter; die Zahl der zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter wird anlässlich der Aufnahme durch den Gesamtvorstand festgelegt.

An den Tagungen der Bundesversammlung nehmen die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

2. Die Bundesversammlung fasst Beschlüsse insbesondere über
 - a) Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien nach Maßgabe der in § 3 festgelegten Zweckbestimmung und Aufgabenstellung;
 - b) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Gesamtvorstandes;
 - c) den Geschäftsbericht;
 - d) Entlastung des Präsidiums;
 - e) Genehmigung der Wirtschaftspläne;

- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, Berufung und Abberufung von Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten;
 - h) Wahl von Revisorinnen und Revisoren;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Auflösung des Verbands Wohneigentum.
3. Die Bundesversammlung findet in jedem Jahr mit ungerader Jahreszahl statt.
 4. Die Bundesversammlung wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten – wenn diese bzw. dieser verhindert ist, durch ihre Vertreterin oder ihren Vertreter bzw. durch seine Vertreterin oder seinen Vertreter – schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen.
 5. Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin der Bundesgeschäftsstelle vorliegen, die sie spätestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung an die Mitglieder zu versenden hat; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
 6. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter wird von der Bundesversammlung gewählt.
 7. Eine außerordentliche Bundesversammlung wird nach Bedarf abgehalten. Sie muss von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten – im Verhinderungsfalle von ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter bzw. von seiner Vertreterin oder seinem Vertreter – einberufen werden, wenn dies unter Angabe der Gründe von mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder oder des Gesamtvorstandes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen für einen Zeitpunkt innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, gerechnet vom Tage des Einganges der Antragstellung an. Bei der Einberufung sind neben der Tagesordnung auch Zwecke und Gründe für die Einberufung einer

außerordentlichen Bundesversammlung anzugeben. Im übrigen finden die für die ordentliche Bundesversammlung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 10: Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und den gemäß Abs. 4 bestellten Vertreterinnen und Vertretern der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.
2. Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtvorstandes ist die Präsidentin bzw. der Präsident oder im Verhinderungsfalle ihre Vertreterin oder ihr Vertreter bzw. seine Vertreterin oder sein Vertreter.
3. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über alle im Rahmen des § 3 und der Organisation erforderlich werdenden Entscheidungen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung;
 - b) Festsetzung der Tagesordnung und des Ortes der Bundesversammlung;
 - c) Vorbereitung der Beschlüsse der Bundesversammlung;
 - d) Beschlussfassung in Angelegenheiten der Bundesversammlung gemäß § 9 Abs. 2 a) und b) wenn ein wichtiger oder ein dringender Grund vorliegt und gemäß § 9 Abs. 2 c), d) und e) in Jahren ohne ordentliche Bundesversammlung; die Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 2 a), b) und c) sind der nachfolgenden Bundesversammlung zur Kenntnis zu geben, die Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 2 d) und e) bedürfen der Bestätigung durch die nachfolgende Bundesversammlung;
 - e) für die Durchführung der Beschlüsse der Bundesversammlung zu sorgen;
 - f) Förderung des Zusammenhaltes der Mitglieder;

- g) Einwilligung zur Einstellung und Entlassung leitender hauptberuflicher Kräfte;
- h) Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenmitgliedschaften;
- i) Einwilligung zur Berufung von Beiratsmitgliedern sowie Wahl der oder des Vorsitzenden des Beirats und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters.

4. Ordentliche Mitglieder entsenden bei einer Mitgliederzahl

bis zu 15.000 Mitglieder	1 Vertreterin oder Vertreter
bis zu 30.000 Mitglieder	2 Vertreterinnen oder Vertreter
bis zu 50.000 Mitglieder	3 Vertreterinnen oder Vertreter
ab 50.001 Mitglieder	4 Vertreterinnen oder Vertreter

sowie für jeweils mindestens weitere 20.000 Mitglieder eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter.

Maßgeblich ist die Mitgliederstärke zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die betreffende Sitzung stattfindet.

5. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Hierzu wird schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten – im Verhinderungsfalle durch ihre Vertreterin oder ihren Vertreter bzw. seine Vertreterin oder seinen Vertreter – mit einer Frist von drei Wochen eingeladen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Gesamtvorstandes hat die Präsidentin bzw. der Präsident – im Verhinderungsfalle ihre Vertreterin oder ihr Vertreter bzw. seine Vertreterin oder sein Vertreter – den Gesamtvorstand zu einer Sitzung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

§ 11: Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

2. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbands Wohneigentum. Es führt die Beschlüsse der Bundesversammlung sowie des Gesamtvorstandes aus und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht diesen durch die Satzung zugewiesen sind.
3. Die Präsidentin bzw. der Präsident repräsentiert den Verband Wohneigentum und koordiniert die Arbeit des Präsidiums. Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sind ihre bzw. seine ständigen Vertreterinnen bzw. Vertreter. Diese Vertretungsberechtigung bleibt bei einem Ausscheiden der Präsidentin bzw. des Präsidenten bis zum nächsten Zusammentreten der Bundesversammlung bestehen. Die Aufgabenverteilung und das Zusammenwirken der Mitglieder des Präsidiums regelt die vom Präsidium mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu verabschiedende Geschäftsordnung des Präsidiums.
4. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

In unmittelbarem Anschluss an die Bundesversammlung mit der Wahl der Mitglieder des Präsidiums wählt der Gesamtvorstand aus dem Kreis des Präsidiums die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und bestimmt deren Rangfolge in der Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Eines der weiteren Mitglieder des Präsidiums ist mit den Aufgaben des Haushalts- und Kassenwesens als Bundesschatzmeisterin bzw. Bundesschatzmeister zu beauftragen. Scheidet eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt der Gesamtvorstand aus dem Kreis des Präsidiums eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger und trifft, sofern die bisherige erste Vertreterin bzw. der bisherige erste Vertreter aus dem Amt geschieden ist, auch eine neue Bestimmung über die Rangfolge in der Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus dem Präsidium aus, ist bei der nächsten Bundesversammlung eine Nachwahl mit der Maßgabe möglich, dass sich die Amtsdauer dieses Präsidiumsmitgliedes auf die restliche Dauer der Wahlperiode beschränkt.

Ist dies die Präsidentin bzw. der Präsident, so bestimmt der Gesamtvorstand die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, die bzw. der bis zur nächsten ordentlichen Bundesversammlung, auf der eine neue Präsidentin oder ein neuer Präsident für die restliche Dauer der Wahlperiode zu wählen ist, die Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten wahrnimmt.

Das Gleiche gilt, sofern eine der vorher gewählten Vizepräsidentinnen oder einer der vorher gewählten Vizepräsidenten aus dem Amte ausscheidet.

Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis die Nachfolgerin oder der Nachfolger gewählt ist.

Der Gesamtvorstand hat das Recht, Mitglieder des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten von einer Mitarbeit zu beurlauben, wenn Amtspflichten schuldhaft nicht erfüllt werden, wenn der Satzung zuwidergehandelt wird oder wenn Interessen des Verbands Wohneigentum geschädigt werden.

Die Beurlaubung ist bis zur nächsten Bundesversammlung befristet. Auf dieser ist von der Bundesversammlung über die Abberufung des Präsidiumsmitgliedes zu beschließen. Die Abberufung tritt ein, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließen.

Zu Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ehemalige Präsidentinnen und Präsidenten ernannt werden, die sich um die Förderung des Verbands Wohneigentum und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben.

Zur Ernennung zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsidenten ist der Beschluss der Bundesversammlung erforderlich, und zwar mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Abberufung einer Ehrenpräsidentin oder eines Ehrenpräsidenten erfolgt von der Bundesversammlung unter den gleichen Voraussetzungen.

§ 12: Vertretungsberechtigung gem. § 26 BGB

1. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums mit der Maßgabe, dass jeweils das Zusammenwirken zweier dieser Mitglieder für gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erforderlich und ausreichend ist.
2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 13: Bundesgeschäftsführerin/Bundesgeschäftsführer

Die Bundesgeschäftsführerin bzw. der Bundesgeschäftsführer ist für die Führung der laufenden Arbeiten verantwortlich. Sie bzw. er leitet die Bundesgeschäftsstelle und soll an den Sitzungen aller Organe des Verbands Wohneigentum mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14: Beirat

1. Für die Beratung von Fachfragen wird ein Beirat gebildet. Der Beirat soll den Verband Wohneigentum bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.
2. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten und Vertreterinnen oder Vertretern von Behörden oder juristischen Personen, die auf den Gebieten des Verbandsgegenstandes (§ 3 der Satzung) und insbesondere in den Bereichen des Baus und Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum, seiner Förderung, Bewirtschaftung, der Sicherung des Erhalts sowie der Gestaltung und Nutzung des Gartens besondere Sachkunde aufweisen. Zur Beratung einzelner Fragen können aus seiner Mitte Ausschüsse gebildet werden. Zu den Arbeiten des Beirats und seiner Ausschüsse können auch andere geeignete Persönlichkeiten als Sachverständige hinzugezogen werden.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten mit Einwilligung des Gesamtvorstandes berufen. Das Hinzuziehen von Sachverständigen bedarf der Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Der Gesamtvorstand wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

des Beirats und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.

4. Die Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.

§ 15: Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des Verbands Wohneigentum sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen sind und mindestens die Hälfte der von ihnen zu entsendenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter erschienen ist.
2. Eine Beschlussfassung oder Wahl ist nur zulässig, soweit sie in der Tagesordnung satzungsgemäß angekündigt war. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einer Beschlussfassung oder Wahl zustimmen.
3. Die Beschlüsse der Organe werden – soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussvorschlages.
4. Gesamtvorstand und Präsidium können auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn sämtlichen Mitgliedern des betreffenden Organs der Beschlussvorschlag durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten durch Einschreibebrief mitgeteilt wird und kein Mitglied des betreffenden Organs diesem Verfahren widerspricht. Ein Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Beschlussvorschlages in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Soweit von einzelnen Mitgliedern der betroffenen Organe innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme eingeht, wird eine Zustimmung sowohl zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren als auch zu dem Beschlussvorschlag angenommen. Soweit Mitglieder der betreffenden Organe auf Widerruf schriftlich verzichten oder ohne Erhebung eines Widerspruches zu dem Beschlussvorschlag Stellung genommen haben, ist eine nachträgliche Widerspruchserhebung ausgeschlossen.

Die Bundesversammlung kann Beschlüsse und Resolutionen, die im Rahmen der Bundesversammlung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden sollen, in einem vorbereitenden schriftlichen Verfahren verabschieden. Der Vorschlag für derartige Beschlüsse und Empfehlungen ist der Einberufung der Bundesversammlung schriftlich beizufügen.

Widersprüche und Änderungsanregungen müssen der Bundesgeschäftsstelle bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Bundesversammlung zugegangen sein, um Berücksichtigung zu finden. Über Änderungen der Beschluss- oder Resolutionsvorschläge, die auf Grund eingehender Widersprüche oder Anregungen geboten oder zweckdienlich erscheinen, entscheidet der Gesamtvorstand. Soweit eingehende Widersprüche oder Änderungsanregungen einen auf Ablehnung oder Änderung abzielenden Mehrheitswillen erkennen lassen, ist dies vom Gesamtvorstand zu beachten.

5. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. In diesem Wahlgang ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
6. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben.

Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe eines Stimmzettels. Steht nur eine Bewerberin oder nur ein Bewerber zur Wahl, so ist durch Handaufheben abzustimmen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

§ 16: Niederschriften

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen.
2. Die Niederschriften sind von der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiterin bzw. vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Organe unter Beachtung der Geschäftsordnung in Abschrift zuzusenden.

§ 17: Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Bundesversammlung; es muss unter Angabe der Änderungsanträge eingeladen worden sein.
2. Diese Änderungsanträge müssen spätestens acht Wochen vor der Bundesversammlung in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

§ 18: Kassenführung und Prüfung

1. Das Präsidium hat sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Buchhaltung vorhanden ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsstelle.
2. Die Bundesversammlung wählt drei Revisorinnen oder Revisoren, von denen in jeder ordentlichen Bundesversammlung eine bzw. einer ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren haben mindestens zweimal jährlich Kassen- und Belegprüfungen vorzunehmen sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Eine Prüfung kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Revisorinnen und Revisoren unvermutet erfolgen. Die Prüfung ist jeweils von mindestens zwei Revisorinnen oder Revisoren gemeinschaftlich vorzunehmen. Inhalt und Umfang der Überprüfungspflicht regelt die Rechnungsprüfungsordnung, die vom Gesamtvorstand zu erlassen ist. Der Bundesversammlung ist schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

§ 19: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20: Auflösung des Verbands Wohneigentum

1. Der Verband Wohneigentum kann nur durch Beschluss der Bundesversammlung, zu der unter Angabe des Auflösungsantrages eingeladen sein muss, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
2. Sofern die Bundesversammlung gemäß § 15 Abs. 1 nicht beschlussfähig sein sollte, ist sie nach frühestens acht Wochen und spätestens innerhalb von zwölf Wochen noch einmal unter Angabe des Auflösungsantrages einzuberufen. Die erneut einberufene Bundesversammlung ist alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
4. Bei Auflösung des Verbands Wohneigentum oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, und zwar an die in diesem Zeitpunkt für das selbstgenutzte Wohneigentum zuständige Bundesbehörde, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.



VERBAND **WOHNEIGENTUM**

bund@verband-wohneigentum.de
www.verband-wohneigentum.de